

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN - VIGIER SCHWEIZ (AEB)

1. Definitionen

« **AEB** » bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Vigier Holding AG und gilt für die Vigier Holding und alle ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend Vigier).

« **Bestellung** » hat die in Artikel 2.1 angegebene Bedeutung.

« **CHEMIKALIENGESETZ** » bezeichnet die verschiedenen Gesetze und Verordnungen über Chemikalien, insbesondere, aber nicht beschränkt auf das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG; SR 813.1), die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11), die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP; SR 813.12), Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81), sowie, gegebenenfalls, die europäischen Verordnungen Nr. 1907/2006 (REACH) und Nr. 1272/2008.

« **DSG** » bezeichnet das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020.

« **Käufer** » ist die juristische Person der Vigier Gruppe, welche die Bestellung aufgibt.

« **Lieferant** » bezeichnet die juristische Person, welche die Bestellung annimmt.

« **Liefergegenstand** » bezeichnet die Lieferung einer Ware oder einer Dienstleistung durch den Lieferanten.

« **Spezifikation(en)** » bezeichnet die Beschreibung/Spezifikation des Liefergegenstandes, wie er in der Bestellung oder gegebenenfalls im Anhang angegeben ist.

« **Verhaltenskodex für Lieferanten** » bezeichnet den jeweils aktuellen Verhaltenskodex für Lieferanten der Vigier, der unter vigier.ch/de abrufbar ist und die vom Lieferanten erwarteten Verpflichtungen in Bezug auf Compliance und Geschäftsethik, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung definiert.

2. Entstehung und Annahme der Bestellung

2.1 Der Bestellschein des Käufers und die AEB bilden die Bestellung (nachfolgend « **Bestellung** »). Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Bestellschein und den AEB hat der Bestellschein Vorrang.

2.2 Der Lieferant muss die Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen ab dem Datum der Ausstellung des Bestellscheins annehmen. Sendet der Lieferant die Annahmestätigung nicht innerhalb der oben genannten Frist zurück oder beginnt der Lieferant mit der vollständigen oder teilweisen Ausführung der Bestellung oder stellt er eine Anzahlungsanforderung oder eine Rechnung, so gilt die Bestellung als vom Lieferanten vorbehaltlos und in vollem Umfang angenommen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Bestellung bedeutet die Bestätigung des Lieferanten, dass der Bestellschein alle zur Ausführung des Liefergegenstandes erforderlichen Leistungen enthält, und der Lieferant verpflichtet sich, alle zur vollständigen Ausführung oder Lieferung erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn bestimmte Leistungen nicht ausdrücklich darin genannt sind, ohne dass er Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung hat.

2.3 Der Käufer kann Änderungen des Geltungsbereichs des Bestellscheins nur vor ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme des Bestellscheins verlangen.

2.4 Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Änderungen der Bedingungen der Bestellung werden nur mit der vorherigen, schriftlichen und besonderen Zustimmung des Käufers wirksam.

3. Gewährleistung von Menge, Qualität, Terminen und Einhaltung des anwendbaren Rechts

3.1 Der Lieferant garantiert dem Käufer:

- (a) dass die Menge, die Qualität und die Spezifikationen des Liefergegenstandes den in der Bestellung festgelegten und/oder mit dem Käufer schriftlich vereinbarten Bedingungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Branchenstandards entsprechen, dass der Liefergegenstand für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, und dass die in der Bestellung angegebenen oder für die ordnungsgemässe Erfüllung der Bestellung erforderlichen Unterlagen vertraglich bindend sind und einen integralen Bestandteil des Liefergegenstandes bilden;
- (b) dass der Lieferant alle im Land des Käufers geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Herstellung, Verpackung, den Verkauf und die Lieferung und/oder die ordnungsgemässe Ausführung des Liefergegenstandes einhält;
- (c) dass seine Liefergegenstände frei von Konstruktions-, Herstellungs-, Ausführungs- oder Materialfehlern sind;

- (d) dass die Liefergegenstände gemäss den in der Bestellung angegebenen vereinbarten Lieferfristen ausgeführt und geliefert werden, wobei diese Fristen bindend sind und der Lieferant allein durch ihren Ablauf in Verzug gerät;
- (e) dass die Liefergegenstände den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (einschliesslich des Chemikaliengesetzes) sowie den Sicherheits- und Umweltvorschriften und den anwendbaren Normen (Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen, CE-Kennzeichnung, und ähnliche gesetzlich oder normativ erforderliche Nachweise) entsprechen; und
- (f) dass die Lieferung von Originalersatzteilen für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Eigentums- und Risikoübertragung gemäss Artikel 7 und eine angemessene Ersatzteilversorgung darüber hinaus gewährleistet ist. Stellt der Lieferant oder seine eigenen Lieferanten die Herstellung von Ersatzteilen vorzeitig ein, so teilt er dies dem Käufer so rechtzeitig mit, dass der Käufer noch eine letzte Menge von Ersatzteilen in ausreichendem Umfang beim Lieferanten bestellen kann. Andernfalls ist der Käufer berechtigt, die Ersatzteile auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu kaufen oder herstellen zu lassen.

3.2 Unbeschadet sonstiger anwendbarer gesetzlicher Gewährleistungsrechte beträgt die Rüge- und Gewährleistungsfrist für die Lieferung einer Ware 24 Monate ab Eigentums- und Risikoübertragung gemäss Artikel 7, es sei denn, der Lieferant hat eine längere Rüge- und/oder Gewährleistungsfrist ausdrücklich und schriftlich eingeräumt. Bei der Lieferung von Waren, die in einem Bauwerk integriert sind oder zur Schaffung eines Bauwerks verwendet werden, beträgt die Rüge- und Gewährleistungsfrist 60 Monate ab dem Zeitpunkt der Eigentums- und Risikoübertragung gemäss Artikel 7, es sei denn, der Lieferant hat eine längere Reklamations- und/oder Gewährleistungsfrist ausdrücklich und schriftlich eingeräumt. Während der Rügefrist kann der Käufer Mängel jeglicher Art jederzeit geltend machen.

4. Personal und Sicherheit

4.1 Der Lieferant hat unter seiner alleinigen Verantwortung die erforderlichen und quantitativ ausreichenden Arbeitskräfte mit den erforderlichen Erfahrungen, Qualifikationen und Zertifizierungen, einschliesslich des Führungspersonals und der Spezialisten, bereitzustellen, um den Liefergegenstand fachgerecht und zu den in der Bestellung genannten Bedingungen und Terminen zu erbringen.

4.2 Der Lieferant hat alle Maschinen und Werkzeuge sowie Energie und Verbrauchsmaterialien, die zur ordnungsgemässen Ausführung des Liefergegenstandes notwendig und ausreichend sind, in der erforderlichen Qualität und Quantität bereitzustellen; hiervon ausgenommen sind Maschinen, Werkzeuge, Energie und Verbrauchsmaterialien, deren Bereitstellung durch den Käufer in der Bestellung ausdrücklich festgelegt ist.

4.3 Der Lieferant erklärt, dass er alle seine Verpflichtungen in Bezug auf die Gesetze zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Entsendung von Mitarbeitern sowie in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erfüllt hat. Er verpflichtet sich, diese während der gesamten Dauer der Leistungen einzuhalten. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Anfrage alle Dokumente oder Bescheinigungen zur Verfügung, die die Einhaltung seiner steuerlichen und sozialen Verpflichtungen belegen.

4.4 Alle Einsätze an einem Standort des Käufers unterliegen der Einhaltung der geltenden Vorschriften über Hygiene, Sicherheit und Arbeitsbedingungen sowie der besonderen internen Bestimmungen des Standortes, einschliesslich des Gefahrenabwehrplans, die der Lieferant vor Beginn der Ausführung der Bestellung zur Kenntnis nehmen muss und an die sich der Lieferant und seine Mitarbeiter zu halten haben. Bei Nichteinhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und der internen Bestimmungen kann der Käufer alle Arbeiten oder Leistungen sofort einstellen lassen. Der Käufer informiert den Lieferanten unverzüglich darüber, damit dieser geeignete Massnahmen ergreifen kann. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, die Bestimmungen über den Schutz und die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden sowie die auf entsandte Arbeitnehmenden anwendbaren Bestimmungen einzuhalten (Entsendegesetz; EntsG; SR 823.20, einschliesslich der Verpflichtungen aus den einschlägigen Verordnungen; u.a. EntsV; SR 823.201). Wenn der Lieferant die Ausführung des Liefergegenstandes an einen oder mehrere Subunternehmer vergibt, ist er verpflichtet, diese Pflichten dauerhaft auf den oder die Subunternehmer zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, seine Subunternehmer zu verpflichten, die in Bundesgesetzen, Bundesratsverordnungen, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen sowie die nach Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG (SR 823.20) vorgeschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten und

sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auch von den anderen Partnern in der Vertragskette eingehalten werden. Je nach Vertragsgegenstand ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer vor Beginn der Arbeiten, spätestens aber zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Liefervertrages, anhand von Unterlagen gemäss Art. 8b Abs. 2 EntsV nachzuweisen, dass die Bedingungen über den Mindestlohn und die Arbeit gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG eingehalten werden, und ihm alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Lieferant eine der vorgenannten Pflichten, so hat er den Käufer vollumfänglich zu entschädigen, auch im Hinblick auf eine allfällige von einer zuständigen Stelle ausgesprochene Busse. Die Einhaltung der Sicherheitsstandards umfasst insbesondere, dass der Lieferant alle seine Mitarbeiter und alle Subunternehmer, die er rechtmässig beauftragt, verpflichtet, die erforderliche Sicherheitsausrüstung zu tragen und die für ihre Produktionsstätte geltenden Sicherheitsstandards zu befolgen.

5. Verpackung und Kennzeichnung

5.1 Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

5.2 Alle Waren sind angemessen zu verpacken, um Schäden und Verunreinigungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Schäden durch Schimmel, Rost, Feuchtigkeit, Erosion und Erschütterungen) während des Transports und/oder der Lagerung zu vermeiden.

5.3 Gefährliche Produkte werden durch gut sichtbare Warnhinweise auf allen Verpackungen und Dokumenten eindeutig gekennzeichnet.

5.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Käufer nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterial der Waren an den Lieferanten zurückzusenden.

5.5 Der Lieferant haftet allein für alle Schäden oder zusätzlichen Kosten, die durch eine falsche oder ungeeignete Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung entstehen.

6. Versand und Lieferung

6.1 Die Bestellnummer muss auf sämtlicher Korrespondenz und allen damit zusammenhängenden Versanddokumenten angegeben werden. Der Lieferant erstellt alle Versanddokumente in Übereinstimmung mit i) den geltenden nationalen und internationalen Handels-/Zollvorschriften; und ii) den Anweisungen des Käufers.

6.2 Alle zusätzlichen Kosten, die dem Käufer aufgrund i) der Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den Lieferanten oder ii) der nicht ordnungsgemässen Vorbereitung der Versanddokumente entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.3 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben und unbeschadet des Artikels 7 werden die Liefergegenstände gemäss den ICC Incoterms® (Version 2020) DDP an den Standort des Käufers geliefert.

6.4 Die Liefergegenstände sind zu dem (den) in der Bestellung angegebenen Datum(en) und Bedingungen zu liefern. Die Lieferfristen sind eine wesentliche Bedingung der Bestellung.

6.5 Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers möglich.

6.6 Ausser in Fällen höherer Gewalt oder nachgewiesenem Verschulden des Käufers kann jede Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferfrist ab einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen nach erfolgloser Inverzugsetzung zur Anwendung einer Verzugsentschädigung von 0,5 % des Bestellwertes pro Woche Verzug und/oder zur Kündigung der Bestellung führen, und zwar unbeschadet jeglicher Schadenersatzansprüche.

6.7 Die Annahme der Lieferung kann nur stillschweigend erfolgen, wenn dies vorgängig schriftlich vereinbart wurde.

7. Eigentums- und Risikoübertragung

7.1 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Liefergegenstände geht gemäss der in der Bestellung angegebenen vereinbarten Lieferzeit (Incoterms® 2020) auf den Käufer über.

7.2 Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit der Lieferung auf den Käufer über, es sei denn, der Liefergegenstand wird vor der Lieferung bezahlt; in diesem Fall geht das Eigentum mit der tatsächlichen Zahlung auf den Käufer über, wobei der Lieferant den abgeleiteten Besitz des Liefergegenstandes behält.

8. Nichtkonformität

8.1 Unbeschadet geltender Vertragsstrafen und anderer Rechtsbehelfe behält sich der Käufer für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht gemäss den Bedingungen der Bestellung geliefert wird, unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus der Bestellung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Recht vor, entweder (i) den Liefergegenstand ganz oder teilweise abzulehnen oder (ii) vom Lieferanten zu verlangen, dass er auf eigene Kosten und innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist einen Mangel oder eine Nichterfüllung behebt oder (iii) den Liefergegenstand ganz oder teilweise gegen eine entsprechende Minderung des Preises der Bestellung anzunehmen.

8.2 Ein ganz oder teilweise abgelehnter Liefergegenstand ist vom Lieferanten innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Erhalt der Ablehnungsmitteilung auf eigene Kosten zurückzunehmen. In diesem Fall hat der Lieferant alle bereits vom Käufer gezahlten Beträge zu erstatten. Nimmt der Lieferant den abgelehnten Liefergegenstand nicht zurück, so kann der Käufer den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden. Das Eigentum am zurückgewiesenen Liefergegenstand sowie dessen Pflege und Verwahrung gehen automatisch auf den Lieferanten über, sofern der Käufer nichts anderes mitteilt.

9. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

9.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und endgültig und beinhalten sämtliche Auslagen des Lieferanten, wie bspw. Spesen, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen. Sie unterliegen keiner Indexierung und beinhalten alle Steuern, Ausgaben und Gebühren, die dem Lieferanten bei der Erfüllung der Bestellung entstehen. Der Ausschluss oder die Einbeziehung der Mehrwertsteuer wird in der Bestellung angegeben.

9.2 Jede Rechnung darf sich nur auf eine einzige Bestellung beziehen und ist an die Kreditorenbuchhaltung des Käufers an die vom Käufer angegebene Adresse zu senden, zusammen mit den Dokumenten, die den Rechnungsbetrag belegen, und der Bestellnummer.

9.3 Rechnungen werden in der Währung ausgestellt, die in der Bestellung angegeben ist.

9.4 Jede Nichteinhaltung der in der Bestellung festgelegten Bedingungen führt zur Ablehnung der Rechnungen.

9.5 Die Zahlung ist abhängig von der Konformität des Liefergegenstandes und der Einhaltung der Bedingungen der Bestellung. Die Zahlung des Käufers beeinträchtigt jedoch nicht seine Rechte in Bezug auf Mängel des Liefergegenstandes oder Nichtübereinstimmung mit der Bestellung, die nach (oder gegebenenfalls vor) der Zahlung festgestellt werden.

9.6 Die Zahlungsbedingungen sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Erhalt der Rechnung zum Nettopreis nach Wahl des Käufers, sofern nicht gesetzlich oder durch ausdrückliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

9.7 Der Käufer kann jederzeit, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, jede Forderung des Lieferanten gegenüber dem Käufer mit jeder Forderung des Käufers gegenüber dem Lieferanten aus jeder Rechnung, jedem Betrag, den der Lieferant dem Käufer schuldet, verrechnen.

9.8 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen zu Festpreisen. Wird kein Festpreis vereinbart, so hat der Lieferant mit seiner Offerte seinen Stundenansatz und eine obere Begrenzung der Vergütung im Sinne eines verbindlichen Kostendachs bekannt zu geben.

10. Gewährleistung der freien Nutzniessung - Geistiges Eigentum

10.1 Der Lieferant garantiert dem Käufer die freie und ungestörte Nutzung des Liefergegenstandes, der frei von Rechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten und Zurückbehaltungsrechten sein muss.

10.2 Jede Partei behält alle Rechte, Titel und Interessen an ihren jeweiligen Rechten an geistigem Eigentum, die vor dem Datum der Bestellung entwickelt, erworben oder erlangt wurden. Dem Käufer wird jedoch eine unwiderrufliche, weltweite, unbefristete, nicht exklusive und gebührenfreie Lizenz mit dem Recht zur Unterlizenzierung, zum Kopieren und zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten gewährt, soweit dies für den Käufer zur Nutzung des Liefergegenstandes erforderlich oder zweckmässig ist.

10.3 Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer gegen alle Ansprüche, Kosten, Schäden, Ausgaben oder Klagen Dritter im Zusammenhang mit einer vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum im Rahmen der Bestellung zu entschädigen und schadlos zu halten.

10.4 Alle geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen, die sich aus der Ausführung der Bestellung ergeben und auf der Grundlage von Spezifikationen des Käufers erstellt werden, sind das alleinige Eigentum des Käufers.

Soweit diese geistigen Eigentumsrechte nicht automatisch und originär zugunsten des Käufers entstehen, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer alle Rechte, Titel und Interessen an diesem geistigen Eigentum abzutreten und alle Dokumente zu erstellen und zu unterzeichnen - und seine Angestellten und Hilfspersonen anzuweisen, diese zu erstellen und zu unterzeichnen -, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieses Artikels 10 Wirkung zu verleihen. Es wird vereinbart, dass die gegebenenfalls abgetretenen Rechte Folgendes umfassen:

- Das Recht, auf allen bestehenden und künftigen Medien und mit allen Mitteln zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen, darzustellen, darstellen zu lassen, anzupassen, anpassen zu lassen, zu ändern, ändern zu lassen (einschliesslich, im Falle von Software und Datenbanken, deren Entwicklung und Aktualisierung), zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, zu vermarkten, vermarkten zu lassen;
- Das Recht, zu nutzen und zu verwerten, sei es für eigene Aktivitäten oder zum Nutzen Dritter;
- Das Recht, das erworbene geistige Eigentum ganz oder teilweise zuzuweisen und insbesondere Dritten jeden Vertrag zur Vervielfältigung, Verteilung, Verbreitung, Vermarktung, Herstellung in jeglicher Form, auf jeglichem Medium und mit jeglichen Mitteln, kostenlos oder gegen Entgelt, zu gewähren.

10.5 Der vom Käufer an den Lieferanten gezahlte Preis wird von diesem als pauschale und globale Gegenleistung für die oben erwähnten abgetretenen Rechte akzeptiert.

11. Höhere Gewalt

11.1 Im Falle des Eintretens eines externen, aussergewöhnlichen, unvorhersehbaren und unüberwindbaren Ereignisses, das eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen, wird die Erfüllung sofort ausgesetzt, sofern die von diesem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei die andere Partei innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Eintreten des Ereignisses schriftlich darüber informiert, den geschätzten Zeitraum dieses Ereignisses angibt und die entsprechenden angemessenen Belege vorlegt. In jedem Fall stellen Streiks, die sich auf das Personal des Lieferanten oder seiner etwaigen Subunternehmer beschränken, eine besonders schwierige oder kostspielige Umsetzung der Bestellung, etwaige Verzögerungen bei der Lieferung von Produkten oder Rohstoffen keine Fälle höherer Gewalt dar.

11.2 Es obliegt der betroffenen Partei, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen der höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten.

11.3 Es wird vereinbart, dass das Recht des Lieferanten auf Verlängerung seiner Fristen in der Bestellung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt das Recht des Käufers, die Bestellung jederzeit gemäss den Bestimmungen von Artikel 15 zu kündigen, nicht berührt.

11.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 15 (fünfzehn) aufeinanderfolgende Kalendertage an, werden die Parteien Gespräche aufnehmen, um mögliche Lösungen zu erörtern.

12. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

12.1 Jede Partei sowie ihre Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Hilfspersonen sind verpflichtet, die von der anderen Partei mitgeteilten Informationen, ob geschützt oder nicht, ob schriftlich oder mündlich, über das Know-how, die Spezifikationen, Formeln, Zeichnungen, zu denen sie bei der Ausführung der Bestellung Zugang hatte, vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den vertragsgemässen Zweck zu verwenden, solange die Informationen nicht öffentlich zugänglich sind und in jedem Fall für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Bestellung.

12.2 Jegliche Werbung oder Mitteilung an Dritte in Bezug auf die Bestellung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

13. Persönliche Daten

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften über die Erhebung und Verarbeitung Personendaten und insbesondere die Bestimmungen des DSG einzuhalten. Die persönlichen Daten der Vertreter des Käufers dürfen vom Lieferanten nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle Personendaten des Käufers innerhalb der gesetzlichen Fristen zu löschen.

13.2 Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet sich der Lieferant, die Bedingungen dieser Klausel seinem Subunternehmer aufzuerlegen. Personendaten von Vertretern des Käufers dürfen gegebenenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers und nach Unterzeichnung der vom Eidgenössischen Datenschutz-

und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) genehmigten, erstellten oder anerkannten Standarddatenschutzklauseln ausserhalb der Schweiz übertragen, gespeichert, weitergeleitet oder zugänglich gemacht werden.

13.3 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Erhebung und/oder Verarbeitung und Weitergabe von Personendaten von Vertretern des Lieferanten die anwendbaren Vorschriften und das DSG einzuhalten. Lieferanten können datenschutzrechtliche Anliegen an folgende Kontaktadresse unter Angabe der betroffenen Vigier Gesellschaften mitteilen: datenschutz@vigier.ch. Weitere Informationen sind unter [Datenschutz | Vigier](#) erhältlich.

14. Gesellschaftliche Verantwortung des Lieferanten

14.1 Der Lieferant führt seine Geschäftstätigkeit und den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften aus.

14.2 Im Rahmen der Ziele der unternehmerischen Verantwortung verpflichtet sich der Lieferant, Richtlinien und Prozesse umzusetzen, die darauf abzielen, Risiken zu vermeiden und zu minimieren sowie die Auswirkungen seiner Aktivitäten zu kontrollieren, insbesondere:

- zum Schutz der Gesundheit und Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit dem Arbeitsrecht;
- um die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu fördern;
- um den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren;
- zur Vermeidung von Abfall und Förderung der Abfallverwertung;
- um die Nutzung von Ressourcen (Wasser, Energie, Land, Boden, Materialien) im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu optimieren;
- um die biologische Vielfalt zu schützen und um positive Auswirkungen auf die Ökosysteme zu erzeugen;
- zur Vermeidung von Umweltverschmutzung.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Vigier Gruppe einzuhalten und Massnahmen zu treffen, so dass seine Subunternehmer ihn ebenfalls einhalten. Er verpflichtet sich dem Käufer gegenüber insbesondere, dessen Mitarbeitenden weder direkt noch indirekt, unzulässige finanzielle oder andere begünstigende Leistungen wie persönliche Vorteile oder Geschenke anzubieten, zu verschaffen oder zu fordern sowie etwaige Interessenkonflikte offenzulegen.

15. Kündigung

15.1 Jede Partei ist berechtigt, die Bestellung im Falle einer Nichterfüllung durch die andere Partei zu kündigen. Der Käufer und der Lieferant werden sich jedoch in konstruktiver Zusammenarbeit nach besten Kräften bemühen, die Nichterfüllung zu beheben und deren nachteilige Folgen zu mildern.

15.2 Das Recht zur Kündigung steht von Rechts wegen dem Käufer zu:

- (a) wenn der Lieferant die geltend gemachte Vertragsverletzung nicht innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen nach Erhalt eines Mahnschreibens des Käufers beseitigt hat;
- (b) durch die blosse schriftliche Feststellung der behaupteten Nichterfüllung oder Vertragsverletzung, wenn die Folgen dieser Verletzung für den Käufer offensichtlich unumkehrbar oder äusserst nachteilig sind;
- (c) im Falle höherer Gewalt, die dazu führt, dass der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung für einen Zeitraum von mehr als 90 (neunzig) aufeinanderfolgenden Kalendertagen ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses aussetzt.

15.3 Im Falle einer Kündigung (i) hat der Lieferant dem Käufer alle zu viel geleisteten Vorauszahlungen oder Anzahlungen zurückzuerstatten, auch im Falle einer Kündigung wegen höherer Gewalt; (ii) hat der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr den bereits gelieferten Liefergegenstand zurückzunehmen oder den Liefergegenstand in dem Zustand zu liefern, in dem er sich zum Zeitpunkt der Kündigung befand, wobei der Käufer die freie Wahl zwischen diesen Alternativen hat; (iii) ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer für die durch seine Versäumnisse entstandenen Schäden zu entschädigen und der Lieferant trägt insbesondere die zusätzlichen Kosten, die dem Käufer durch die Fertigstellung der Bestellung durch ihn selbst oder einen oder mehrere andere Lieferanten entstehen.

15.4 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich und schriftlich über alle ihn betreffenden Umstände zu informieren, die die ordnungsgemässe Erfüllung der Bestellung in Frage stellen können, sowie über alle Umstände, die den Käufer veranlassen können, die Bestellung aus einem der nachstehend aufgeführten Gründe zu kündigen. Der Käufer kann die Bestellung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Konkursverfahren oder eine

Nachlassstundung im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) eröffnet ist, der Lieferant aufgelöst oder sein Vermögen gepfändet wird. Ebenso ist der Käufer im Falle eines direkten oder indirekten Kontrollwechsels beim Lieferanten oder einer Übertragung seines Unternehmens oder eines Teils davon berechtigt, die Bestellung von Rechts wegen und ohne Formalitäten mit einer Frist von 8 (acht) Tagen zu kündigen.

16. Versicherung und Haftung

16.1 Der Lieferant schliesst auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen bei bekannten zuverlässigen und solventen Versicherern ab und hält diese aufrecht, soweit sie zur Deckung seiner Risiken und seiner allgemeinen und beruflichen Haftung im Rahmen der Bestellung und, wie gesetzlich vorgesehen, insbesondere seiner Haftpflicht und Produkthaftung, erforderlich sind.

16.2 Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant Versicherungsbestätigungen von erstrangigen schweizerischen oder europäischen Versicherungsgesellschaften vorzulegen, welche die Existenz der Policen, die Versicherungssumme, die Garantien, die Laufzeiten und die Erneuerungsdaten bestätigen.

16.3 Beträge, die in den in diesem Rahmen übermittelten Versicherungsbestätigungen aufgeführt sind, stellen keine vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung für den Lieferanten dar.

16.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Agenten und Subunternehmer dem Käufer oder einem Dritten aufgrund des Liefergegenstandes und/oder der Ausführung der Bestellung verursacht. Der Lieferant stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

17. Allgemein

17.1 Wenn sich herausstellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen der Bestellung nichtig, ungültig oder rechtswidrig sind, dann hat diese Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen der Bestellung. Die Parteien verpflichten sich, umgehend und in gutem Glauben die notwendigen Anpassungen durch eine Zusatzvereinbarung zu regeln, wobei die ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine (mehrere) gültige Bestimmung(en) ersetzt wird (werden), deren Inhalt dem der ungültigen Bestimmung(en) in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken.

17.2 Die Tatsache, dass der Käufer sich nicht auf die Vorteile einer Bestimmung der Bestellung beruft, bedeutet nicht, dass der Käufer auf diese Klausel verzichtet.

17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftrag persönlich auszuführen. Die Vergabe an Subunternehmer oder der Beizug einer Hilfsperson setzt eine vorgängige schriftliche Genehmigung von Vigier voraus. Da die Bestellung aufgrund der Person des Lieferanten erfolgt, ist es dem Lieferanten untersagt, die Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers zu übertragen oder abzutreten, sei es unentgeltlich oder entgeltlich, in welcher Form auch immer, oder die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. In jedem Fall bleibt der Lieferant gegenüber dem Käufer für die ordnungsgemässe Erfüllung der Bestellung allein verantwortlich.

17.4 Die Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer aus der Bestellung dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.

17.5 Die vom Käufer akzeptierten Subunternehmer unterstehen unter allen Umständen der Weisungsbefugnis und Verantwortung des Lieferanten. Dem Antrag des Lieferanten auf Zulassung ist der vom vorgeschlagenen Subunternehmer ordnungsgemäss unterzeichnete Vigier Verhaltenskodex für Lieferanten beizufügen, und der Käufer behält sich das Recht vor, den vorgeschlagenen Subunternehmer abzulehnen oder die Geschäftsbeziehung zu beenden.

18. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

18.1 Alle Klauseln in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle Verträge, die sich aus den Bestellungen ergeben, unterliegen dem Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht).

18.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz des Käufers zuständig.
